

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/01/2012/A**

## **Beschluss**

In der Sache

T. M. T.

- Antragstellerin -

gegen

den Bundesausschuss der Partei DIE LINKE,  
vertreten durch das Präsidium,

- Antragsgegner -

wegen Einladung zur Sitzung des Bundesausschusses am 26.11.2011

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 12. November 2012  
folgenden Beschluss gefasst:

Das Verfahren hat sich erledigt. Begründung:

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 26.12.2011, eingegangen am 2.1.2012, bei der Bundesschiedskommission die Klärung der Frage, ob für die Einladung der Ersatzmitglieder des Bundesausschusses der Landesgeschäftsführer eines Landesverbandes oder das Sekretariat des Bundesausschusses zuständig sei.

Die Antragstellerin war in der Wahlperiode 2010/2011 Ersatzmitglied des Bundesausschusses. Sie führt aus, dass sie mehrmals in der Vergangenheit, zuletzt zur Sitzung am 26. 11.2011, nicht in ihrer Funktion als Ersatzmitglied zu den Beratungen des Bundesausschusses eingeladen worden sei, obwohl ordentliche Mitglieder des Bundesausschusses nicht zu den betreffenden Sitzungen erschienen seien.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig, da es sich beim Bundesausschuss bzw. seinem Präsidium um ein Gremium auf Bundesebene handelt. Der formal gegen das Präsidium gerichtete Antrag ist als Antrag gegen den Bundesausschuss selbst zu werten.

Die Antragstellerin wurde für die aktuelle Wahlperiode des Bundesausschusses (2012/2013) nicht mehr als Ersatzmitglied gewählt. Das rechtliche Interesse der Antragstellerin in Form eines etwaigen Feststellungsinteresses ist damit weggefallen. Das Verfahren hat sich dadurch erledigt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Entscheidung erging einstimmig.